

18/3141, 23/12/10 Rd

**Kleine Anfrage der Abgeordneten Ellen Enslin (Bündnis 90/Die Grünen) vom 04. November 2010**

**betreffend Vergrößerung/Neubauten von Feuerwehrgerätehäusern wegen Übergröße neuer  
Feuerwehrautos  
und**

**Antwort des Ministers des Innern  
und für Sport**

**Vorbemerkung der Fragestellerin:**

In der Stadt Bad Homburg sollen Feuerwehrgerätehäuser für ca. 8 Millionen Euro um- bzw. neu gebaut werden, da die neuen Feuerwehrautos aufgrund ihrer Größe und Höhe in die vorhandenen nicht mehr passen.

**Vorbemerkung des Hessischen Ministers des Innern und für Sport:**

Durch die Verwendung der Formulierung „Übergröße“ im Betreff der Kleinen Anfrage wird der Eindruck vermittelt, neuere Feuerwehrfahrzeuge seien grundsätzlich viel größer und höher als bisher. Daraus wird am Beispiel der Stadt Bad Homburg geschlossen, dass in vielen hessischen Kommunen bei der Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gleichzeitig die Feuerwehrhäuser erweitert oder neu gebaut werden müssten.

Dies ist jedoch so nicht zutreffend. Zwar wurden die normativen Vorgaben für Maximallänge, Maximalhöhe und zulässige Gesamtmasse für die meisten Feuerwehrfahrzeugtypen in den letzten Jahrzehnten tatsächlich sukzessive erhöht, daraus ergibt sich jedoch kein Automatismus, der auch gleichzeitig größere Feuerwehrhäuser erforderlich macht.

Wenn ein Feuerwehrhaus wegen eines neuen Feuerwehrfahrzeugs um-, an- oder neugebaut werden muss, kommen insbesondere folgende Ursachen dafür in Frage:

1. Bei der Ersatzbeschaffung für ein Feuerwehrfahrzeug wird ein anderer Typ mit erhöhter Leistungsfähigkeit und damit u. U. auch größeren Abmaßen beschafft, für den das vorhandene Feuerwehrhaus ursprünglich nicht vorgesehen war. Dies kommt zum Beispiel vor, wenn bei der Ersatzbeschaffung eines konventionell angetriebenen Löschgruppenfahrzeugs LF 8 durch seinen normativen Nachfolger LF 10/6 eine Ausführung mit Allradantrieb gewählt wird.
2. Die Fahrzeughalle wurde ursprünglich schon verhältnismäßig klein gebaut, so dass sie für damalige Großfahrzeuge gerade noch ausreichend war. Bei älteren Bestandsbauten ist festzustellen, dass bei den Stellplätzen weniger auf die Einhaltung der Freiräume nach den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) in Höhe, Breite und Länge geachtet wurde. 1971 betrug die Maximalhöhe eines LF 16 (Anmerkung: Vorläufer des in Frage 4 erwähnten HLF 20/16) noch 3,10 m. Unter Berücksichtigung der Freiräume nach der damaligen UVV, hätte z.B. die Durchfahrtshöhe mindestens 3,40 m betragen müssen. Seit Beginn der Normung von Feuerwehrhäusern in DIN 14092 Mitte der 70er Jahre wird für Fahrzeughallen für die größten genormten Löschgruppenfahrzeuge (HLF 20/16 und dessen normative Vorgänger LF 16/12 und LF 16) unverändert eine Höhe von 3,50 m und eine Länge von 12,50 m vorgegeben. Da heute bei einem HLF 20/16 normativ die Maximalhöhe 3,30 m und die

Maximallänge 9,00 m beträgt, können auch ältere, normkonforme Feuerwehrhäuser problemlos neue HLF 20/16 aufnehmen.

3. Es wird ein zusätzliches Feuerwehrfahrzeug angeschafft, für das bisher noch kein Stellplatz im Feuerwehrhaus vorhanden war.

Wenn in einer Kommune bzw. in einer Stadt- oder Ortsteilfeuerwehr leistungsfähigere, größere oder zusätzliche Feuerwehrfahrzeuge beschafft werden, hängt dies in der Regel damit zusammen, dass das Gefahrenpotential in der Kommune gewachsen ist und die Feuerwehr umfangreicher ausgerüstet werden muss, um dem zu begegnen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Von welchen Kommunen sind dem Ministerium ähnliche Probleme bekannt, die Um- bzw. Neubauten der Feuerwehrgerätehäuser notwendig machen?**

Häufig werden bauliche Veränderungen an einem Feuerwehrhaus schon deswegen erforderlich, weil keine ausreichenden Umkleide- und Sozialräume für weibliche und männliche Feuerwehrangehörige vorhanden sind, zusätzliche Werkstatt-, Büro- oder Unterrichtsräume benötigt werden oder Lagerflächen geschaffen werden müssen.

Es wird statistisch nicht erfasst, in wie vielen Fällen Um-, An- oder Neubauten ausschließlich zur Anpassung der Fahrzeughalle an ein neues Fahrzeug vorgenommen werden müssen. Die Anzahl wird aber als eher gering angesehen.

**Frage 2: Können die zusätzlich anfallenden Kosten für die jeweiligen Kommunen beziffert werden?**

Die individuell anfallenden Kosten zur Schaffung eines Fahrzeugstellplatzes lassen sich nicht allgemein gültig beziffern. Die Brandschutzförderrichtlinie legt die zuwendungsfähigen Ausgaben für die Errichtung eines Stellplatzes nach DIN 14092 mit 12,50 m Länge pauschal auf 98.000,- € fest (Festbetragsfinanzierung).

**Frage 3: Wird die Landesregierung die Kommunen bei der Lösung dieses Problems, unabhängig vom Baukostenzuschuss, unterstützen und wenn ja, welche Maßnahmen sind geplant?**

Wie bereits in der Vorbemerkung ausgeführt, sieht die Landesregierung kein generelles Problem. Es wird als zielführend und zweckmäßig erachtet, die Gemeinden auch weiterhin nach Maßgabe der Brandschutzförderrichtlinie finanziell beim Bau und bei der Erweiterung von Feuerwehrhäusern zu unterstützen.

Damit auch zukünftig kein Problem mit zu groß gewordenen Fahrzeugen erwächst, wirkt mein Haus im Ausschuss "Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (AFKzV) und im Fachnormenausschuss Feuerwehrwesen stetig darauf hin, dass die Größe der genormten Feuerwehrfahrzeuge auch weiterhin im Einklang mit den vorhandenen genormten Feuerwehrhäusern steht.

Mein Haus bietet ausreichende fachliche Beratungsmöglichkeiten für die Kommunen bei der Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen, auch in Bezug auf die vorhandenen Unterbringungsmöglichkeiten. Soweit fachlich vertretbar, werden auch Normabweichungen bei der Fahrzeugbeschaffung genehmigt, wenn damit den räumlichen Gegebenheiten Rechnung getragen werden kann. Beispielsweise kann durch den Entfall der fahrbaren Schlauchhaspel an einem HLF 20/16 erreicht werden, dass sich die Gesamtlänge des Fahrzeugs reduziert. Die Schläuche müssen dann innerhalb des Aufbaus verlastet werden.

Mit den vorgenannten Aktivitäten werden die kommunalen Aufgabenträger durch die Hessische Landesregierung sowohl organisatorisch und fachlich, als auch finanziell weitreichend unterstützt. Weiterführende Maßnahmen sind nicht vorgesehen.

**Frage 4: Welche weiteren Fahrzeugtypen neben den Typen HLF 20/16 und HLF 20/20 sind dem Ministerium bekannt, deren Höhe und Länge sich verändert haben und Umbauten notwendig machen?**

Wie schon mehrfach erwähnt, machen die veränderten normativen Maximalmaße von HLF 20/16 oder anderen genormten Löschfahrzeugen nicht zwingend Umbauten erforderlich. Das weiterhin erwähnte HLF 20/20 ist nicht genormt. Wenn Bestandsbauten mit eingeschränkten Stellplatzmaßen vorhanden sind, besteht bei der Ersatzbeschaffung von Fahrzeugen auch die Möglichkeit, etwas kompaktere Ausführungen des betreffenden Normfahrzeugs auszuschreiben. Es gibt schließlich keine Vorschrift die besagt, dass die normativ maximal zulässigen Abmaße in Höhe, Breite und Länge zwingend ausgeschöpft werden müssten.

Die genannte Durchfahrtshöhe von 3,50 m und die Stellplatzlänge von 12,50 m nach der Feuerwehrhausnorm DIN 14092 ist für alle in der Brandschutzförderrichtlinie enthaltenen Lösch-, Tanklösch- und Hubrettungsfahrzeuge sowie Einsatzleit- Rüst- und Gerätewagen ausreichend. Lediglich für Wechselladerfahrzeuge (mit aufgesetztem Abrollbehälter) und Einsatzleitwagen (ELW 2) für den Katastrophenschutz werden größere Durchfahrtshöhen benötigt. Hierbei handelt es sich aber um Feuerwehrfahrzeuge, die nur in sehr geringen Stückzahlen für die überörtliche Hilfe vorgehalten werden und die üblicherweise nur dort stationiert werden, wo die räumlichen Gegebenheiten dies auch zulassen.

Wiesbaden, <sup>15.</sup> Dezember 2010



Boris Rhein  
Staatsminister